



WERKVERTRAG UND VERTRETUNGSBEFUGNIS DES AUFTRAGGEBERS ARBEITEN UM GOTTES LOHN?

Grundsätzlich gilt im Werkvertragsrecht, dass immer dann, wenn kein Entgelt bestimmt, aber auch nicht Unentgeltlichkeit explizit vereinbart ist, gemäß § 1152 ABGB ein angemessenes Entgelt geschuldet wird. Darüber hinaus erstreckt § 354 UGB das zivilrechtliche Entgeltlichkeitsprinzip auch auf unternehmensbezogenen Geschäfte und legt ebenso fest, dass dann, wenn in einem unternehmensbezogenen Geschäft kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart ist, ein angemessenes Entgelt als bedungen gilt. Das ist nur konsequent, weil nach der allgemeinen Verkehrsauffassung ein Unternehmer seine Leistungen nur gegen ein entsprechendes Entgelt erbringt. Unentgeltlichkeit wird sohin nicht vermutet.

Jüngst hatte der Oberste Gerichtshof darüber zu urteilen, ob ein mit einem geistlichen Stift geschlossener Werkvertrag aufgrund der Überschreitung der internen kirchenrechtlichen Kompetenzen des Abtes Gültigkeit hat und welcher Entgeltanspruch dem Werkunternehmer in diesem Falle zusteht.

Der Werkunternehmer erbrachte umfangreiche Planungsleistungen für den teilweisen Umbau des Stiftsgymnasiums und wurde vom Leiter der Bauabteilung des Stifts, der über keine selbständige Vertretungsbefugnis verfügte, beauftragt. Im Zuge der Zusammenarbeit kam es zur sukzessiven Erweiterung des Projektes und damit zu einer Überschreitung jener Kostenobergrenze, bei der der Abt des Stiftes eine Zustimmung des Wirtschaftsrates bzw. des Kapitels benötigt. Die vom Werkunternehmer erbrachten Planungsleistungen wurden letztlich baulich nicht umgesetzt, vielmehr beendete das Stift die Zusammenarbeit, woraufhin der Werkunternehmer die frustrierten Aufwendungen einklagte.

Wenngleich der Abt das Tätigwerden des Werkunternehmers billigte und über den Umfang der Planungsleistungen informiert war, begrenzte der Oberste Gerichtshof den Werklohnanspruch auf jenen Betrag, der in die Entscheidungsbefugnis und Kompetenz des Abtes fiel. Das Höchstgericht wies in seiner Entscheidung ergänzend darauf hin, dass gerade beim Werkvertrag, anders als bei einem Arbeitsvertrag, grundsätzlich vom Werkunternehmer ein Erfolg geschuldet wird, und daher für rechtsgrundlose Werkleistungen kein Werklohnanspruch zusteht, wenn dem Auftraggeber nicht ein entsprechender Nutzen verschafft wird. Letztendlich bestand für das Höchstgericht kein Zweifel daran, dass das Stift eine Zahlungspflicht für die frustrierten Dienstleistungen trifft, sofern der Betrag innerhalb der Kompetenzgrenze des Abtes seine Deckung findet. Für darüber hinausgehende Ansprüche gab es keine Rechtsgrundlage.

Dieser Fall zeigt deutlich auf, dass Werkunternehmer bei der Erbringung von Dienstleistungen für Gesellschaften, Privatstiftungen, kirchliche Institutionen etc., darauf achten müssen, dass die handelnden Gesprächspartner auch über die entsprechende Befugnis zur Beauftragung der Leistungen mit den damit zusammenhängenden Kosten verfügen. Wird bei der Überprüfung der Kompetenz der Entscheidungsträger zu leichtfertig vorgegangen kann es schnell passieren, dass der Werkunternehmer seine Dienstleistungen "für Gottes Lohn" erbringen muss.

Wilfried Opetnik